

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 430/76

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Anna Chana C [REDACTED],

[REDACTED] rue T [REDACTED], P [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portaenn und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, der verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden der Klägerin habe sich nicht weiter verschlimmert. Diese Tatsachenentscheidung wirft keine Rechtsfragen auf.

Das Abhilfeverlangen muß nach der tatrichterlichen Beurteilung schon deshalb scheitern, weil nicht festgestellt werden kann, daß die frühere Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 15 % unrichtig ist.

235

- 3 -

Die Beanstandungen des Verfahrens und die Angriffe auf die Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)